

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0342

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/08/0044 E 22. Februar 2022 RS 2

Stammrechtssatz

Zwar scheidet die Qualifikation eines Bescheides als Beschwerdeverentscheidung im Sinne von § 14 VwGVG 2014 nicht schon deswegen aus, weil dieser nicht ausdrücklich als Beschwerdeverentscheidung bezeichnet ist. Für eine Einordnung als Beschwerdeverentscheidung ist es aber erforderlich, dass aus dem Bescheidinhalt und den Umständen hinreichend deutlich erkennbar ist, dass die Behörde unter Inanspruchnahme ihrer Befugnis zur Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung über die Beschwerde gegen einen Bescheid entschieden hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010342.L04